

PROMOTIONSORDNUNG
für die
FAKULTÄT FÜR FORST- UND
UMWELTWISSENSCHAFTEN
der
ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
FREIBURG i. Br.

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. November 2008 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 8. Januar 2009 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

- I Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Promotion
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Betreuer/innen, Gutachter/innen, Prüfer/innen und Beisitzer/innen
 - § 4 Promotionsvoraussetzungen
- II Promotionsverfahren
 - § 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand
 - § 6 Die Dissertation
 - § 7 Promotionsverfahren
 - § 8 Zulassung zur Promotion
 - § 9 Bestellung der Prüfungskommission
 - § 10 Begutachtung der Dissertation
 - § 11 Disputation (Mündliche Prüfung)
 - § 12 Ergebnis der Promotion
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Vollzug der Promotion
 - § 15 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen
 - § 16 Entziehung des Doktorgrades
 - § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- III Doktorjubiläum und Ehrenpromotion
 - § 18 Doktorjubiläum
 - § 19 Ehrenpromotion
- IV Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten
 - § 20 Besondere Bestimmungen für gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten (sogenannte „co-tutelle“-Verfahren)
- V Schlussbestimmung
 - § 21 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Promotion

(1) Die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften verleiht den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.), einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) oder den Philosophiae Doctor (abgekürzt PhD) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften kann ferner den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h.c.) oder den einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten und für die Organisation der Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit nach dieser Ordnung nicht die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses allein zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Großen Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten und Privatdozentinnen / Privatdozenten für vier Jahre gewählt und umfasst 15 Mitglieder. Ein promoviertes Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und eine Doktorandin / ein Doktorand werden vom Fakultätsrat als weitere Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie haben beratende Stimme. Der Promotionsausschuss überträgt durch Wahl einer Professorin/einem Professor den Vorsitz des Promotionsausschusses für die Dauer von 4 Jahren. Der Ausschuss wählt eine weitere Professorin / einen weiteren Professor, die / der ebenfalls Mitglied des Promotionsausschusses ist, zur Übernahme des stellvertretenden Vorsitzes.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der / dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann von einer eigenen Entscheidung absehen und den Promotionsausschuss mit der Entscheidung beauftragen.

(5) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung der Rektorin / dem Rektor vorzulegen.

§ 3 Betreuer/innen, Gutachter/innen, Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Alle Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten und Privatdozentinnen / Privatdozenten an der Fakultät (einschließlich der Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren und der kooptierten Fakultätsmitglieder) können Promotionsvorhaben betreuen.

(2) Jede Promotion wird von mindestens zwei Betreuern / Betreuerinnen betreut. Zur Zweitbetreuung kann die / der Promotionsausschussvorsitzende an anderen Fakultäten oder wissenschaftlichen Hochschulen hauptberuflich tätige Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten und Privatdozentinnen / Privatdozenten benennen.

Promovierte Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes dürfen zusätzlich mitbetreuen. Entsprechendes gilt bei Kooperationsprojekten für entsprechende Personen im Ausland.

(3) Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren dürfen Promotionen betreuen, allerdings dürfen Ressourcen nur im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

(4) Alle zur Betreuung berechtigten Personen können im Regelfall als Gutachtende und Prüfende bestellt werden (s. § 9).

(5) Beisitzer und Beisitzerinnen bei der Disputation müssen promoviert sein und in einem Dienstverhältnis zu der Universität stehen.

§ 4 Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion zugelassen werden können:

1. besonders qualifizierte Absolventinnen / Absolventen von bezüglich des Dissertationsthemas relevanten Master-, Diplom- oder Lehramts- (Magister-)Studiengängen einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
2. besonders qualifizierte Absolventinnen / Absolventen von bezüglich des Dissertationsthemas relevanten Master- oder gleichwertiger Studiengängen an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule;
3. besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von bezüglich des Dissertationsthemas relevanten Masterstudiengängen einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
4. Absolventinnen / Absolventen von Fachhochschulen mit einem Diplomabschluss, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) das Fachhochschulstudium muss mit herausgehobenem Ergebnis abgeschlossen worden sein,
 - b) zwei Professorinnen / Professoren an einer Fachhochschule müssen die besondere Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigt haben,
 - c) das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Absatz 4 muss mit Erfolg absolviert worden sein.
Herausgehobene Ergebnisse eines Studiums liegen vor, wenn die Bewerberin / der Bewerber in der Abschlussprüfung zu den besten 30 % des jeweiligen Prüfungskollektivs zählt.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Anerkennung von Abschlüssen gemäß Absatz 1 Ziffern 1-3 erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien und Ausführungsbestimmungen. Die geforderte besondere Qualifikation ist von der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer der Dissertation der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorandin / Doktorand gemäß § 5 beizufügen. Wird sie als unzureichend erachtet, entscheidet der Promotionsausschuss. Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einvernehmen mit den betreuenden Personen festlegen, dass vor der Zulassung zur Promotion von der Bewerberin / dem Bewerber ein Qualifizierungsverfahren in einzelnen Fächern oder ein vorbereitendes Studienjahr zu erbringen ist.

(3) Qualifizierungsverfahren dienen dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Umfang und die Dauer von Qualifizierungsverfahrens sind im Einzelfall von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer / der Erstbetreuerin festzulegen und auf höchstens drei Semester zu bemessen. Die Kriterien für die Gestaltung von Qualifizierungsverfahren einschließlich der erforderlichen Leistungsnachweise legt der Promotionsausschuss fest.

(4) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 4 im Benehmen mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer ein Eignungsfeststellungsverfahren ein und legt fest, welche Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.

II Promotionsverfahren

§ 5 Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin / Doktorand wird bei der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

1. die Nennung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas und die Bereitschaftserklärung von zwei betreuenden Personen gemäß § 3 Absatz 1, die Bewerberin / den Bewerber während der Anfertigung der Dissertation zu betreuen; die Betreuungspflichten regelt § 6 Absatz 1,
2. eine Erklärung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers zur besonderen Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers gemäß § 4 Absatz 1,

3. die Nennung des angestrebten Titels gemäß §1 Absatz 1; sie erfordert eine Begründung und eine schriftliche Zustimmung beider betreuender Personen; aus triftigen Gründen kann der angestrebte Titel im Laufe des Promotionsverfahren auf Antrag geändert werden,

4. die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges der Bewerberin / des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina sowie solcher, die nicht bestanden wurden, insbesondere vorheriger erfolgloser Promotionsgesuche,

5. das Zeugnis eines Studienabschlusses einer inländischen oder ausländischen Hochschule einschließlich eines Nachweises über die besondere Qualifikation gemäß § 4 Absatz 1.

(3) Sind die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 erfüllt und liegen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 6 vor, so wird die Bewerberin / der Bewerber von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Doktorandin / Doktorand angenommen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Über die Annahme als Doktorandin / Doktorand erhält die Bewerberin / der Bewerber eine Bescheinigung, die sie nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Dieser Bescheid enthält ferner den Hinweis auf die Möglichkeit der Rücknahme der Annahme gemäß § 5 Absatz 8.

(5) Sofern Festlegungen gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 über zur Zulassung zur Promotion zu erbringende Prüfungs- bzw. Leistungsnachweise getroffen werden, erhält die Bewerberin / der Bewerber hierüber zusammen mit der Bescheinigung nach Absatz 4 einen Bescheid. Der Bescheid enthält darüber hinaus erforderlichenfalls Angaben zur Gestaltung des Qualifizierungsverfahrens.

(6) Der Antrag gemäß Absatz 1 und 2 ist abzulehnen, wenn eine ordnungsgemäße Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet werden kann.

(7) Der Doktorandenstatus erlischt nach drei Jahren, wenn von der Doktorandin / dem Doktoranden keine neue Erklärung der Betreuerin / dem Betreuer nach § 5 Absatz 2 Ziffer 1 über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

(8) Die Annahme kann auf Antrag beider betreuenden Personen durch Beschluss des Promotionsausschusses zurückgenommen werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Annahme Forschungskonzept, Arbeitsplan und/oder Fortschrittsbericht(e) (s. § 6 Absatz 1) als nicht erfolgversprechend erachtet werden.

(9) Falls die Betreuerin / der Betreuer (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1) aus dem genannten Personenkreis ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Dissertation weiter zu betreuen, bestellt die / der Promotionsausschussvorsitzende eine andere Betreuerin / einen anderen Betreuer aus diesem Personenkreis mit deren / dessen Einverständnis mit der Betreuung der Dissertation.

(10) Die Möglichkeit, eine Dissertation einzureichen, die ohne Betreuung durch eine / einen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 berechnete/n und dazu bereite/n Betreuerin / Betreuer angefertigt worden ist, bleibt unbenommen. In diesem Fall ist ein die Zulassung befürwortendes Gutachten von zwei Personen gemäß § 3 Absatz 1 erforderlich.

(11) Die Höchstdauer der Promotion beträgt fünf Jahre. Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand / Doktorandin angenommen worden sind, werden für die Dauer des Promotionsverfahrens, maximal bis zum Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums, als Doktoranden / Doktorandinnen der Universität Freiburg immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Umfang von mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten Angestellten Mitglied der Hochschule sind. Spätestens nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums wird der Doktorand / die Doktorandin exmatrikuliert. Ist er / sie zur Beendigung der Promotion auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihm / ihr dann in der Regel ein Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(12) Bei ausländischen Doktoranden / Doktorandinnen kann die Promotionsdauer auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden, insgesamt um höchstens zwei Jahre. Dasselbe gilt für alle Doktoranden / Doktorandinnen, die ein Kind pflegen und erziehen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(13) Das rechtsförmliche Verfahren der Annahme als Doktorandin / Doktorand muss innerhalb einer Höchstfrist von sechs Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen abgeschlossen sein.

§ 6 Die Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das in der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften ordnungsgemäß vertreten ist. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer einer Dissertation bestimmt im Einvernehmen mit der Doktorandin / dem Doktoranden das Thema der Dissertation. Gemeinsam mit den Betreuern erstellt die Doktorandin / der Doktorand möglichst binnen 3 Monaten, maximal jedoch in 9 Monaten ein Forschungskonzept und einen Arbeitsplan, die von den betreuenden Personen anhand eines vom Promotionsausschuss erstellten Leitfadens begutachtet werden.

Forschungskonzept und Arbeitsplan werden auf deren Umsetzung hin überprüft und von der Doktorandin / dem Doktoranden selbst anhand eines schriftlichen Kurzberichts kommentiert und spätestens nach einem Jahr in einem Promotionsfortschrittskolloquium dargestellt. Die betreuenden Personen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich dafür, dass der Doktorandin / dem Doktoranden die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Arbeit bereitgestellt werden. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer beurteilt die Fortschrittsberichte nach wissenschaftlichen Kriterien anhand eines vom Promotionsausschuss erstellten Leitfadens. Forschungskonzept und Arbeitsplan sowie Fortschrittsberichte sind mit den Stellungnahmen der betreuenden Person zu den Akten zu nehmen.

(2) Die Dissertation muss in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zu neuen Erkenntnissen gelangen. Sie ist in der Regel innerhalb von drei Jahren (ohne vorbereitendes Studienjahr) anzufertigen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Eine Abfassung in Englisch ist von der Doktorandin / dem Doktoranden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen anzuzeigen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Doktorandin / des Doktoranden eine andere Sprache zulassen, sofern eine vollständige Beurteilung innerhalb der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gesichert ist und die Arbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses gelesen werden kann. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, ist die Arbeit auf Deutsch verfasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in Englisch enthalten.

(4) Die Dissertation kann mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers und der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses als kumulative Arbeit eingereicht werden. Dabei sind mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen und / oder zur Veröffentlichung angenommene bzw. zur Veröffentlichung eingereichte Manuskripte zu einem Rahmenthema gemeinsam mit einer schriftlichen zusammenfassenden Darstellung der wichtigsten Inhalte gebunden vorzulegen. Eine kumulative Dissertation muss einer als Monografie eingereichten Arbeit voll entsprechen und ist nach denselben Kriterien zu beurteilen.

(5) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss die individuelle Leistung jeder / jedes Einzelnen klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, auf welche Weise in diesem Fall die Vorschriften nach Absatz 7 und § 14 zu erfüllen sind.

(6) Eine Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers.

(7) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem vom der Fakultät zur Verfügung gestellten Muster enthalten.

§ 7 Promotionsverfahren

(1) Promotionsverfahren werden mehrmals jährlich durchgeführt. Alle relevanten Termine (insbesondere Begutachtungs- und Auslagefristen sowie die Durchführung von Disputationen betreffende Termine) werden von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sechs Monate im voraus vorgeschlagen; sie werden durch Beschluss des Promotionsausschusses rechtsverbindlich und fakultätsweit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Näheres zum Promotionsverfahren regeln die §§ 8 bis 14.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion kann von der Doktorandin / dem Doktoranden nach Fertigstellung der Dissertation bei der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden.

(2) Der Antrag ist fristgerecht schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

1. die druckreife, maschinengeschriebene gebundene Dissertation in sieben Exemplaren;
2. einen Lebenslauf;
3. eine Erklärung, ob die Dissertation in irgendeiner Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule sowie des Themas der eingereichten Arbeiten mitzuteilen;
4. eine Erklärung folgenden Inhalts:

"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberaterin / -berater oder anderer Helferinnen / Helfer) in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.";

5. gegebenenfalls eine Zusammenstellung der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder mitveröffentlichten wissenschaftlichen Druckschriften;
6. die Nennung der gewünschten Gutachtenden (vgl. § 9);
7. die Nennung der gewünschten Prüfenden in der Disputation (vgl. § 9);
8. die Nennung der gewünschten Publikationsform (§ 11 Absatz 8 und § 12);
9. gegebenenfalls erforderliche Prüfungs- bzw. Leistungsnachweise gemäß § 4;
10. eine Erklärung folgenden Inhalts: "Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sind mir bekannt; insbesondere weiß ich, dass ich zur Führung des Doktorgrades vor Vollzug der Promotion nicht berechtigt bin.";
11. ein höchstens drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis;
12. gegebenenfalls eine Anzeige zur Abhaltung der Disputation in Englisch (§ 11 Absatz 3).

(3) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Zulassung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist dem Antrag stattzugeben, sofern nicht einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 vorliegt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind, insbesondere wenn Prüfungs- oder Leistungsnachweise gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 fehlen,
2. Forschungskonzept und Arbeitsplan sowie Fortschrittsberichte mit den Stellungnahmen der betreuenden Personen gemäß § 6 Absatz 1 nicht vorgelegt worden sind,
3. die Unterlagen (insbesondere auch Leistungsnachweise gemäß § 4) nicht vollständig sind und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
4. eine von einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bereits endgültig abgelehnte Dissertation vorgelegt wird,
5. die Bewerberin / der Bewerber bereits einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

Die Entscheidung ist der / dem betroffenen Bewerberin / Bewerber schriftlich zuzustellen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Begutachtung der Dissertation innerhalb der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann von der Bewerberin / dem Bewerber zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

§ 9 Bestellung der Prüfungskommission

(1) Gemäß § 11 Absatz 4 bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Zulassung eine Prüfungskommission bestehend aus den fachlich zuständigen Gutachtenden und Prüfenden im Promotionsverfahren sowie einer beisitzenden Person.

Die Prüfungskommission besteht – neben der / dem Vorsitzenden – aus mindestens vier Personen, von denen mindestens eine den Status einer / eines auf Lebenszeit ernannten hauptberuflichen Professorin / Professors an der Fakultät besitzt.

In der Regel wird der Erstbetreuer / die Erstbetreuerin das Referat erstellen. Das Korreferat ist von einer an der Betreuung nicht beteiligten Person zu erstellen.

Auf Wunsch von einer betreuenden Person oder der Kandidatin / des Kandidaten kann der Zweitbetreuer / die Zweitbetreuerin oder eine weitere an dem Promotionsvorhaben beteiligte Person zu einem weiteren Gutachten aufgefordert werden.

(2) Die / Der Promotionsausschussvorsitzende bestellt Gutachtende und Prüfende aus dem Kreis der zur Betreuung berechtigten Personen gemäß § 3.

Es besteht keine Bindung an Vorschläge der Bewerberin / des Bewerbers oder der Betreuerin / des Betreuers.

(3) Die Bestellung verpflichtet die Gutachtenden, ihre Gutachten fristgerecht zu erstellen. Der Lauf der Frist richtet sich nach der jeweiligen Promotionskampagne. Der jeweilige Termin wird mit der Übersendung des zu begutachtenden Dissertationsexemplars durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden haben ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich zu begründen und die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe zur Überarbeitung vorzuschlagen. Sofern die Arbeit nicht zur Überarbeitung zurückgegeben wird, ist sie mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

1	summa cum laude	für eine ganz hervorragende Leistung
2	magna cum laude	für eine besonders anzuerkennende Leistung
3	cum laude	für eine gute Leistung
4	rite	für eine ausreichende Leistung
5	non probatus	für eine nicht mehr ausreichende Leistung

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Das Prädikat "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden für dieses plädieren.

(2) Weichen im Falle von zwei bestellten Gutachten die Noten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten und unterrichtet hiervon die anderen Gutachtenden.

(3) Lehnen zwei Gutachtende die Dissertation ab (Bewertung mit der Note 5 - non probatus), so ist sie zurückzuweisen. In allen anderen Fällen einer Ablehnung führt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Gutachtenden einen Beschluss des Promotionsausschusses über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation herbei, wobei gegebenenfalls weitere Gutachtende und/oder Stellungnahmen bestellt werden. Im Falle der Rückgabe zur Überarbeitung gilt Absatz 7 entsprechend.

(4) Ist die Dissertation von allen Gutachtenden mit der Note 4 - "rite" - oder besser beurteilt worden, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses sicher, dass die Dissertation mit den Gutachten dem in § 3 Absatz 1 genannten Personenkreis in der vom Promotionsausschuss festgelegten Weise zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird. Innerhalb einer Frist von drei Wochen können unter Angabe von Gründen Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation schriftlich geltend gemacht werden. Mindestens zwei Wochen dieser Frist müssen in der Vorlesungszeit liegen.

(5) Die Arbeit ist angenommen, wenn nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Absatz 4 keine Einsprüche vorliegen. Liegen Einsprüche gegen die Dissertation vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachtenden und der / des Einspruch Erhebenden oder der Einspruch Erhebenden endgültig über die Annahme der Arbeit. Eine Rückgabe zur Überarbeitung ist möglich; die Vorschriften des Absatzes 7 gelten entsprechend.

(6) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Gesamtnote der Dissertation durch Berechnung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten festgestellt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Falle der Annahme der Dissertation gemäß Absatz 3 oder 5 legt der Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. Die Prädikate lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3

sofern keine Einzelnote schlechter als 1,3 ist summa cum laude

Bei einem Durchschnitt bis 2,4: magna cum laude

Bei einem Durchschnitt über 2,4 bis 3,4: cum laude

Bei einem Durchschnitt über 3,4 bis 4,0: rite

(7) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin / eines Gutachters die Dissertation zur Überarbeitung in einer vom Promotionsausschuss im Einzelfall festzusetzenden, angemessenen Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden verlängern. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Ein Exemplar der Arbeit bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften.

(8) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin / der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann die / der Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Hierzu kann nicht die gleiche oder in wesentlichen Teilen gleiche Dissertation eingereicht werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Disputation (Mündliche Prüfung)

(1) Die Disputation soll spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation (vgl. § 10 Absätze 4 und 5) stattfinden. Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin innerhalb der geltenden Fristen (§ 7 Absatz 1) auf Vorschlag der Betreuerin / des Betreuers fest.

(2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission (§ 9) in einer Sitzung vorbereitet. Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch der Doktorandin / des Doktoranden mit den Frageberechtigten über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Darüber hinaus kann die Diskussion auch allgemeinere Fragen einschließen, die sich auf mit der Dissertation zusammenhängende Teile anderer Fachgebiete der Forst- und Umweltwissenschaften oder anderer Fakultäten beziehen. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so soll die / der zu Prüfende zeigen, dass sie / er den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Disputation wird durch einen Vortrag über das Thema der Dissertation von maximal 30 Minuten Dauer eingeleitet; sie dauert i.d.R. nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Minuten.

(3) Die Disputation ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Eine Disputation in englischer Sprache ist von der Doktorandin / dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion anzuzeigen.

(4) Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die prüfenden Personen, i.d.R.:

- der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer,
- der zweiten betreuenden Person und
- der nicht an der Betreuung beteiligten gutachtenden Person.

(5) Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen / deren Stellvertreterin / Stellvertreter oder ein von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestelltes anderes Fakultätsratsmitglied mit Professorenstatus.

(6) Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat beratende Stimme.

(7) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Im Einvernehmen zwischen der / dem zu Prüfenden und der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können zur Disputation auch hochschulfremde Gäste zugelassen werden.

(8) Frageberechtigt in der Disputation sind außer den Mitgliedern der Prüfungskommission die promovierten Mitglieder des Großen Fakultätsrats sowie die weiteren promovierten Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften. Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann weitere Promovierte als frageberechtigt zulassen.

(9) Bei der Disputation müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Diskussion. Über die Disputation ist von einer oder einem Beisitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

Sollte der Zweitbetreuer / die Zweitbetreuerin und/oder die an der Betreuung nicht beteiligte gutachtende Person (§ 9 Absatz 1) verhindert sein, so sind Prüferinnen / Prüfer zu bestellen, dass die Kommission mindestens drei prüfende Personen umfasst.

(10) Jede Prüferin / Jeder Prüfer bewertet die Prüfung mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 6.

Das Prädikat "summa cum laude" darf nur dann vergeben werden, wenn keine der drei Einzelleistungen schlechter als 1,3 bewertet ist.

(11) Die Prüfungskommission legt ferner fest, ob und ggf. welche Überarbeitungen in welcher Frist von der Doktorandin / dem Doktoranden vorzunehmen sind und entscheidet über den Antrag der Kandidatin / des Kandidaten (§ 8 Absatz 4) in welcher Form die Veröffentlichung (§ 13) erfolgen darf. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer prüft vor Erteilung der Druckgenehmigung gem. § 13 Absatz 3, dass die von der Prüfungskommission gemachten Auflagen erfüllt wurden. Die Version der Dissertation, die Grundlage der Disputation war, wird entsprechend gekennzeichnet und als Prüfungsleistung archiviert. Die überarbeitete Version wird veröffentlicht.

(12) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn eine Note schlechter als 4 - "rite" - ist. In diesem Fall kann sie innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag der / des Geprüften einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(13) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die / der zu Prüfende nicht zu vertreten hat, kann auf begründeten Antrag die Disputation verschoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(14) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin / der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit der / des zu Prüfenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Ergebnis der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss stellt die Gesamtnote der Promotion gemäß einer der in § 10 Absatz 6 bezeichneten Noten fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 10 Absatz 6 gebildeten Note der Dissertation und der gemäß § 11 Absatz 8 gebildeten Note der mündlichen Prüfung. Die Note der Dissertation erhält dabei das zweifache Gewicht. Die Gesamtnote "summa cum laude" darf nur vergeben werden, wenn keine Einzelleistung schlechter als 1,3 bewertet worden ist.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Doktorandin / dem Doktoranden verkündet. Über den Beschluss und die Verkündung des Ergebnisses im oben genannten Sinne ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist ermächtigt, der Doktorandin / dem Doktoranden auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass und mit welcher Note sie / er die Promotion bestanden hat. Das Zeugnis muss die Erklärung enthalten, dass noch keine Berechtigung zum Führen des Doktorgrades besteht.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin / der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die eingereichte und angenommene Dissertation, gegebenenfalls mit den von der Prüfungskommission verlangten bzw. genehmigten Änderungen, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Für den Druck kann die Arbeit mit Zustimmung der Prüfungskommission in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Vor dem Abschluss des Druckes bzw. der fotomechanischen Reproduktion ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer vorzulegen. Die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen.

(4) Der Veröffentlichungspflicht ist auch Genüge getan, wenn neben den für die Prüfungsakten erforderlichen sieben Exemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier

1. unentgeltlich 16 Exemplare als Buch- oder Fotodruck vorgelegt werden. Hiervon sind 10 Exemplare bei der Universitäts- und 6 Exemplare bei der Fakultätsbibliothek abzugeben;

2. bei Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes der Universitätsbibliothek sechs Exemplare sowie der Fakultätsbibliothek zwei Exemplare überlassen werden. In diesem Falle ist den Pflichtexemplaren das Dissertationstitelblatt (Vorder- und Rückseite) als loses Blatt beizulegen;

3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Universitätsbibliothek sechs Exemplare sowie der Fakultätsbibliothek zwei Exemplare überlassen werden;

4. die Veröffentlichung in dem von der Universitätsbibliothek verwalteten "Freiburger Dokumentenserver FreiDok" mit der Adresse <http://www.freidok.uni-freiburg.de> erfolgt. Dieses Verfahren ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Erstbetreuerin /des Erstbetreuers und der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag zuvor zu genehmigen; die elektronische Version der Dissertation ist gemäß dem von der Universitätsbibliothek festgelegten Verfahren abzuliefern. Der Universitätsbibliothek sind in diesem Falle vier gedruckte Exemplare, der Fakultätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare zu überlassen.

Die Abgabe ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

(5) Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, ob ein Verlag, eine wissenschaftliche Zeitschrift, eine Schriftenreihe, ein Sammelwerk oder eine selbständige Verlagsveröffentlichung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 4 Ziffer 2 und 3 genügt.

(6) Anstelle der in Absatz 4 angeführten Veröffentlichungsformen kann die Dissertation auch als Mikrofiche in 10 Mikrofiches-Kopien zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und einer kopierfähigen Vorlage der Urschrift an die Universitätsbibliothek sowie mit drei gebundenen Kopien der Urschrift sowie 10 Mikrofiches-Kopien an die Fakultätsbibliothek abgeliefert werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 Ziffern 1 und 4 sowie des Absatzes 6 überträgt die / der Promovierte der Universität das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligten sind für die Beachtung von Copyright-Bestimmungen selbst verantwortlich.

(8) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 6 Absatz 4 wird die Veröffentlichungspflicht durch Vervielfältigung der zusammenfassenden Darstellung und einer Liste der Veröffentlichungen / Manuskripte gemäß § 13 Absatz 4 erfüllt, wenn alle in der Dissertation berücksichtigten Schriften von einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift zum Druck angenommen worden sind. Der Universitätsbibliothek sind sechs Exemplare, der Fakultätsbibliothek zwei Exemplare der gesamten Dissertation zu überlassen.

(9) Wird es versäumt, die Druckerlaubnis der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers einzuholen, oder wird die für die Ablieferung gesetzte Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(10) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare höchstens um ein Jahr verlängern; die Doktorandin / der Doktorand muss dies rechtzeitig beantragen und begründen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion wird das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Absatz 1 erlangt.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag bzw. dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber durch Vorlage eines Verlagsvertrags verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind und die Pflichtexemplare innerhalb von einem Jahr bzw. in Fällen des § 13 Absatz 10 innerhalb von zwei Jahren vom Verlag kostenlos der Universitätsbibliothek und der Fakultätsbibliothek entsprechend § 13 Absatz 4 Ziffer 2 zugesandt werden.

(3) Die Urkunde wird von der Rektorin / dem Rektor und von der Dekanin / dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und in lateinischer Bezeichnung die Note der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

§ 15 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht wurde oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines habilitierten Mitgliedes der Universität Freiburg die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde, wird diese Prüfungsleistung oder werden alle Prüfungsleistungen für ungültig erklärt; in schweren Fällen wird die Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss zurückgenommen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin / der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Die zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(6) Der / Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der / dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die / der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der / dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten zur Dissertation, Prüfungsprotokolle) zu gewähren. Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

III Doktorjubiläum und Ehrenpromotion

§ 18 Doktorjubiläum

Die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften kann die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern. Die ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Verdienste der / des Geehrten nach der Promotion werden durch eine Laudatio zum Ausdruck gebracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht den Grad und die Würde einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder die einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um an der Fakultät vertretene Fachgebiete.

(2) Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

1. Der Antrag ist von einer / einem Professorin / Professor, Hochschuldozentin / Hochschuldozenten oder Privatdozentin / Privatdozenten oder mehreren Angehörigen dieses Personenkreises der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften schriftlich an die / den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Er muss enthalten:

- a) eine Biographie der / des Auszuzeichnenden,
- b) das Schriftenverzeichnis der / des Auszuzeichnenden,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

2. Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den erweiterten Fakultätsrat weiter.

3. Der erweiterte Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung im erweiterten Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: die Antragstellerin / der Antragsteller bzw. eine oder einer der Antragstellerinnen / Antragsteller als deren Vertretung, drei weitere Professorinnen / Professoren, Hochschuldozentinnen / Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen / Privatdozenten, ein promoviertes Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und eine Studentin oder ein Student mit beratender Stimme.

4. Aufgrund des Kommissionsgutachtens entscheidet der erweiterte Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Die / Der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrenpromotion wird ihr / ihm durch die Dekanin / den Dekan angeboten.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste der / des zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

IV Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten

§ 20 Besondere Bestimmungen für gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fakultäten (sogenannte „co-tutelle“-Verfahren)

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Entsprechende Rahmenvereinbarungen sind hierbei zu beachten. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für gemeinsame Promotionen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die Bewerberin / Der Bewerber wird von je einer / einem akademischen Lehrerin / Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin / der Betreuer der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Gutachterin / Gutachter bestellt. Es wird sichergestellt, dass die Freiburger Betreuerin / der Freiburger Betreuer der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.

Verfahrensdetails zu den vertraglich zu vereinbarenden Einzelfallregelungen legt der Promotionsausschuss fest.

(3) Die Dissertation kann in einer anderen Sprache als Deutsch vorgelegt werden; § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Freiburger Betreuerin / des Freiburger Betreuers an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(5) Die Promotionsurkunde wird mit den Siegeln der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Promotion handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin / der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Pflichtexemplare der Freiburger Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften abzuliefern sind. Davon erhält die Universitätsbibliothek vier Exemplare, die Fakultätsbibliothek zwei Exemplare, ein Exemplar wird zu den Akten genommen.

V Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 34, Seiten 237-251 vom 7.7.2003) außer Kraft.
- (2) Sofern eine Annahme als Doktorandin / Doktorand bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung ausgesprochen wurde, kann der Doktorand / die Doktorandin durch schriftliche Erklärung bestimmen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung zu Ende geführt wird; in diesem Falle muss das Verfahren bis spätestens 30.9.2011 abgeschlossen sein.

Freiburg, den 22. Januar 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor